



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Familie, Generationen und Gesellschaft

P.P. CH-3003 Bern, BSV

Amt für Jugend und Berufsberatung
Dörflistrasse 120
8090 Zürich

Ihr Schreiben vom 25.11.2020 (Eingang BSV)
Gesuchsnummer: ZH
Unser Zeichen: 743.14
Sachbearbeiter/in: Manuel Sadowski
Bern,

21. OKT. 2021

**Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung
Vorentscheid über den Anspruch auf Finanzhilfen für die Erhöhung von Subventionen für die
familienergänzende Kinderbetreuung – Kanton Zürich**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Eingabe vom 25.11.2020 (Eingang BSV) haben Sie uns ein Gesuch um Gewährung von Finanzhilfen für die Erhöhung von Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Zürich unterbreitet.

Nach Art. 1 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG) richtet der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung aus, wenn dadurch die Drittbetreuungskosten der Eltern reduziert werden können.

Nach Art. 3a Abs. 1 KBFHG können die Finanzhilfen Kantonen gewährt werden, die gewährleisten, die Summe der Subventionen von Kanton und Gemeinden für die familienergänzende Kinderbetreuung zu erhöhen mit dem Ziel, die Drittbetreuungskosten der Eltern zu reduzieren. Als Referenz für den Vergleich gilt das Kalenderjahr vor Gewährung der Finanzhilfen. Von Kantonen oder Gemeinden gesetzlich vorgeschriebene Beiträge der Arbeitgeber an die Erhöhung der Subventionen werden angerechnet.

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Manuel Sadowski
Effingerstrasse 20, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 480 89 80, Fax +41 31 32 40675
manuel.sadowski@bsv.admin.ch
<http://www.bsv.admin.ch/impulse>

Nach Art. 21 der Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHV) gelten als Subventionserhöhung nach Art. 3a Abs. 1 KBFHG Subventionserhöhungen des Kantons und der Gemeinden, einschliesslich gesetzlich vorgeschriebener Arbeitgeberbeiträge, mit denen durch zusätzliche finanzielle Beiträge an die Eltern oder an die familienergänzenden Betreuungseinrichtungen die Kosten gesenkt werden, die erwerbstätigen, stellensuchenden oder sich in Ausbildung befindlichen Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung entstehen (Drittbetreuungskosten).

Finanzhilfen können nach Art. 3a Abs. 2 KBFHG Kantonen gewährt werden, wenn die Finanzierung der Erhöhung der Subventionen langfristig, mindestens aber für sechs Jahre, gesichert erscheint. Die Kantone müssen dies glaubhaft darlegen (Art. 22 KBFHV).

Nach Art. 23 Abs. 1 und 2 KBFHV werden die Finanzhilfen auf der Basis der Subventionserhöhung berechnet, die im Jahr erfolgt ist, für das Finanzhilfen gewährt werden (Beitragsjahr). Hierfür wird die Summe der Subventionen im betreffenden Beitragsjahr mit der Summe der Subventionen im Kalenderjahr vor Beginn der Subventionserhöhung verglichen. Bei der Berechnung der Finanzhilfen werden Subventionserhöhungen zur Schaffung neuer Betreuungsplätze und freiwillige Leistungen von Arbeitgebern und von anderen juristischen und natürlichen Personen nicht angerechnet.

Die Finanzhilfen werden nach Art. 5 Abs. 3^{bis} KBFHG während der ersten drei Jahre der Subventionserhöhung gewährt. Sie betragen im ersten Jahr 65 Prozent, im zweiten Jahr 35 Prozent und im dritten Jahr 10 Prozent der Subventionserhöhung. Im Durchschnitt der drei Beitragsjahre betragen die Finanzhilfen höchstens 37 Prozent der in dieser Zeit erfolgten Subventionserhöhung (Art. 23 Abs. 3 KBFHV).

Laut Ihren Gesuchsunterlagen werden im Kanton Zürich die Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung per 01.01.2021 erhöht. Im Kanton Zürich sind laut dem Kinder- und Jugendhilfegesetz die Gemeinden für die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung verantwortlich, der Kanton beteiligt sich nicht an der Finanzierung. Die Gemeinden verfügen jeweils über eine eigene entsprechende Rechtsgrundlage. Sie subventionieren mit subjektorientierten Subventionssystemen (Normkostensysteme, Vollkostensysteme und Gutscheinsysteme) oder objektorientiert. Aufgrund geänderter Gemeinderegulungen werden etliche Gemeinden ab dem 01.01.2021 ihre Subventionen erhöhen, einige werden auch das Subventionssystem ändern. Aufgrund dieser Änderungen werden mehr Eltern als bisher Subventionen erhalten und/oder die Eltern werden höhere Subventionen erhalten. Der Kanton beteiligt sich weiterhin nicht an der Finanzierung.

Mit den geplanten Änderungen wird die Summe der Subventionen von Kanton und Gemeinden für die familienergänzende Kinderbetreuung erhöht. Mit den Subventionserhöhungen werden die Drittbetreuungskosten gesenkt, die erwerbstätigen, stellensuchenden oder sich in Ausbildung befindlichen Eltern entstehen. Die Finanzierung der Subventionserhöhung erscheint zudem langfristig gesichert. Die Anspruchsvoraussetzungen sind somit erfüllt.

Gestützt auf die obigen Ausführungen eröffnen wir Ihnen nach Art. 24 Abs. 5 KBFHV nachstehenden

Vorentscheid:

1. Der Kanton Zürich wird vom 01.01.2021 an für die Dauer von 3 Jahren für Erhöhung von Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung als beitragsberechtigt im Sinne von Art. 24 Abs. 5 KBFHV anerkannt.
2. Als Referenzjahr für die Berechnung der Subventionserhöhung nach Art. 23 Abs. 1 KBFHV gilt das Kalenderjahr 2020.

3. Der definitive Entscheid über den Anspruch auf Finanzhilfen und über den Höchstbetrag erfolgt nach Art. 25 KBFHV nachdem der Kanton dem BSV eine aktualisierte Fassung der Zusammenstellung der Beträge der Subventionserhöhung eingereicht hat, die auf den allfällig überarbeiteten Unterlagen nach Art. 24 Abs. 2 KBFHV und den verabschiedeten Dokumenten nach Art. 24 Abs. 3 KBFHV basiert.
4. Dem BSV oder einer von ihm bestimmten Stelle ist jederzeit Einblick in sämtliche für das Gesuch um Finanzhilfen relevanten Unterlagen zu geben.
5. Das BSV ist umgehend über wesentliche Änderungen zu informieren.
6. Diese Verfügung wird widerrufen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Das BSV wird in diesem Fall bereits ausgerichtete Leistungen zurückfordern (Art. 30 des Subventionsgesetzes).

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift des Beschwerdeführers bzw. der Beschwerdeführerin oder deren Vertreter zu enthalten. Die angefochtene Verfügung sowie die als Beweismittel angerufenen Dokumente sind der Beschwerdeschrift beizulegen (Art. 52 VwVG).

Mit freundlichen Grüssen



Cornelia Louis
Leiterin Ressort Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung


Manuel Sadowski

Beilage: Unverbindliche Information über die voraussichtliche Höhe der Finanzhilfe

Unverbindliche Information über die voraussichtliche Höhe der Finanzhilfe – Kanton Zürich

Wir möchten Sie bereits zum jetzigen Zeitpunkt darüber informieren, wie hoch die Finanzhilfe voraussichtlich sein wird. Es handelt sich dabei lediglich um eine provisorische Berechnung, die sich auf Ihre Angaben im Beitragsgesuch stützt. Die Finanzhilfen werden jährlich nach Ablauf des Beitragsjahres ausgerichtet. Der definitive Beitrag wird gestützt auf die Unterlagen nach Art. 26 Abs. 2 KBFHV festgelegt.

Aufgrund der Angaben im Beitragsgesuch vom 25.11.2020 (Eingang BSV) berechnet sich die Finanzhilfe voraussichtlich wie folgt:

Referenzjahr 2020:	ausgerichtete Subventionssumme	Fr. 312'680'962
Beitragsjahr 1:	budgetierte Subventionssumme	Fr. 326'165'306
	abzüglich Subventionssumme Referenzjahr	Fr. 312'680'962
	Subventionserhöhung	Fr. 13'484'344
	Finanzhilfe des Bundes (65%)	Fr. 8'764'824
Beitragsjahr 2:	budgetierte Subventionssumme	Fr. 339'081'154
	abzüglich Subventionssumme Referenzjahr	Fr. 312'680'962
	Subventionserhöhung	Fr. 26'400'192
	Finanzhilfe des Bundes (35%)	Fr. 9'240'067
Beitragsjahr 3:	budgetierte Subventionssumme	Fr. 358'160'220
	abzüglich Subventionssumme Referenzjahr	Fr. 312'680'962
	Subventionserhöhung	Fr. 45'479'258
	Finanzhilfe des Bundes (10%)	Fr. 4'547'926
Kontrolle der maximal möglichen Finanzhilfen nach Art. 27 KBFHV		
Beitragsjahre 1 - 3:	Total Subventionserhöhung	Fr. 85'363'794
	Total Finanzhilfe des Bundes	Fr. 22'552'817
	Anteil Finanzhilfe an Subventionserhöhung (max. 37% nach Art. 27 Abs. 1 KBFHV)	26.42%

Nach Art. 27 Abs. 1 KBFHV ist keine Kürzung nötig.